Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung verschiedener Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

KOM(85) 707 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. Dezember 1985)

(85/C 349/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in mehreren Richtlinien eine Regelung für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut festgelegt.

Für Portugal ist eine diesbezügliche Übergangsregelung in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegt worden.

Im Falle Spaniens sind gemäß den Ergebnissen der Konferenz in der Zeit bis zum Beitritt Anpassungen an folgenden Richtlinien vorzunehmen:

— Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/38/EWG der Kommission [2],

— Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG [4],

— Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [5], zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/331/EWG der Kommission [6],

— Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [7], zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/859/EWG der Kommission [8],

— Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [9], zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG [10],

— Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [11], zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG;

Bermudagras, knolliges Glanzgras, Sorghum, Sudangras, Saflor, Riesenkürbis und Kardonenartischocke sind Arten von Bedeutung für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugung in der erweiterten Gemeinschaft und sind daher in den Anwendungsbereich der obengenannten Richtlinien aufzunehmen.

Um es Spanien zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung eines obligatorischen Sortenzertifizierungssystems für die örtlichen Sorten von Luzerne, Futterkohl und Ölrettich zu treffen, muß es hinsichtlich dieses Saatguts ermächtigt werden, die Anwendung der Verpflichtung gemäß der Richtlinie 66/401/EWG, nur Saatgut zu vermarkten, das amtlich als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" zertifiziert worden ist, zu verschieben.

Die Nachfrage nach Baumwollsaatgut in der erweiterten Gemeinschaft ist so groß, daß die Richtlinie 69/208/EWG geändert werden muß, um die Vermarktung von zertifiziertem Baumwollsaatgut der zweiten Vermehrung zu ermöglichen.

Um es Spanien zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzengut an die Anforderungen in dem gemäß der Gemeinschaftsregelung aufgestellten Sortenkatalog anzupassen, sollte es Spanien gestattet werden, einige Bestimmungen betreffend den nationalen Sortenkatalog für Reben, den allgemeinen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und den allgemeinen Sortenkatalog für Gartenbaupflanzen entweder vollständig oder nur hinsichtlich bestimmter Sorten noch nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 41.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.
(5) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 148 vom 27. 5. 1982, S. 47.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31.
(9) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.
(11) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a) werden nach den Worten

 „Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. J. et K. Presl Glatthafer"

 die Worte

 „Cynodon dactylon (L.) Pers. Bermudagras"

 und nach den Worten

 „Lolium x hybridum Hausskn. Bastardweidelgras"

 die Worte

 „Phalaris stenoptera Hackel knolliges Glanzgras"

 angefügt.

2. Nach Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

 „(1a): Spanien kann gemäß dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bei Saatgut von Medicago sativa, Brassica oleracea convar. acephala und Raphanus sativus bis zum 31. Dezember 1989 Ausnahmen von Absatz 1 vorzusehen."

3. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium x hybridum" folgende Zeilen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
„Cynodon dactylon	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2	"
und														
„Phalaris stenoptera	75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	20	"

4. In Anlage II Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium x hybridum" folgende Zeilen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„Cynodon dactylon	0,3	20 (a)	1	1	1		(j)"
und							
„Phalaris stenoptera	0,3	20	5	5	5		(j)"

5. In Anlage III werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium x hybridum" folgende Zeilen eingefügt:

1	2	3	4
„Cynodon dactylon	10	50	5"
und			
„Phalaris stenoptera	10	100	50"

Artikel 2

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden nach den Worten

 „Secale cereale L. Roggen"

 die Worte

 „Sorghum bicolor (L.) Moench Sorghum
 Sorghum sudanense (Piper) Stapf Sudangras"

 eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B werden nach dem Wort „Mais" die Worte „und Sorghum spp." eingefügt.

3. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D werden nach dem Wort „Mais" die Worte „Sorghum spp." eingefügt.

4. In Artikel 2 wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die verschiedenen Sortentypen, einschließlich der Komponente, die für eine Zertifizierung gemäß dieser Richtlinie in Betracht kommen, können nach dem Verfahren des Artikels 21 genau angegeben und definiert werden."

5. In Artikel 2 werden der frühere Absatz 1b zu Absatz 1c und der frühere Absatz 1c zu Absatz 1d.

6. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe E werden nach dem Wort „Kanariensaat" die Worte „Sorghum spp." eingefügt.

7. In Anlage I Nummer 2 werden vor der Tabelle folgende Worte eingefügt:

„und insbesondere, bei Sorghum, aus Quellen von Sorghum halepense".

8. In der Tabelle in Anlage I Nummer 2 werden vor der Zeile „Zea mays" folgende Worte eingefügt:

„Sorghum spp.	400 m".

9. In Anlage I Nummer 3 erster und zweiter Absatz sowie Beginn des dritten Absatzes werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

10. In Anlage I Nummer 3 dritter Absatz wird folgender Buchstabe eingefügt:

„C. Sorghum spp.

a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Sorghum-Art, die der Bestandart nicht entsprechen oder als eindeutig nicht sortenecht, nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung von Basissaatgut:

i) in der Blütezeit	0,1 %
ii) in der Reifezeit	0,1 %

bb) bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut:

i) Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben 0,1 %

ii) Pflanzen der weiblichen Komponente

— in der Blütezeit	0,3 %
— in der Reifezeit	0,1 %

b) Bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

aa) die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben

bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narben haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,1 %".

11. In Anlage I Nummer 5 Abschnitt B Buchstabe b) werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

12. In Anlage II Nummer 1 erster und zweiter Satz werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

13. In Anlage II Nummer 1 Abschnitt B werden vor den Worten „Zea mays" die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

14. In Anlage II Nummer 2 Abschnitt A wird nach der Zeile „Secale cereale" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
„Sorghum spp.	80	98	0						"

15. In Anlage III wird nach der Zeile „Oryza sativa" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4
„Sorghum spp.	10	1 000	900"

16. Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sorte; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponenten für Hybridsorten bestimmt sind, wird das Wort „Komponente" hinzugefügt".

17. In Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 9 werden die Worte „von Mais" gestrichen.

Artikel 3

Die Richtlinie 68/193/EWG wird wie folgt geändert:

An Artikel 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der obengenannte Termin 31. Dezember 1971 durch den Termin 28. Februar 1986 ersetzt."

Artikel 4

Die Richtlinie 68/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden nach den Worten
„Cannabis sativa L. Hanf"
die Worte
„Carthamus tinctorius L. Saflor"
eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C wird das Wort „Baumwolle" gestrichen und wird nach den Worten „diözischer Hanf" das Wort „Saflor" eingefügt.

3. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D wird nach dem Wort „Soja" das Wort „Baumwolle" eingefügt.

4. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E wird nach dem Wort „Soja" das Wort „Baumwolle" eingefügt.

5. In Artikel 3 Absatz 1 werden nach den Worten „Cannabis sativa L." die Worte „Carthamus tinctorius L." eingefügt.

6. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage I Nummer 2 werden nach den Worten „Cannabis sativa außer monözischem Hanf" die Worte „Carthamus tinctorius" eingefügt.

7. In Anlage I Nummer 3 werden nach den Worten „Cannabis sativa" die Worte „Carthamus tinctorius" eingefügt.

8. In Anlage II Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A wird nach der Zeile „Cannabis sativa" folgende Zeile angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
„Carthamus tinctorius	75	98	—	5	0	0 (c)					(e)"

9. In Anlage III wird nach der Zeile „Cannabis sativa" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4
„Carthamus tinctorius	10	900	900"

Artikel 5

Die Richtlinie 70/457/EWG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine 1. Juli 1972 und 30. Juni 1980 für nachstehende Arten durch die Termine 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1990 ersetzt:

Agrostis stolonifera
Agrostis tenuis
Phleum pratense
Poa pratensis
Hedysarum coronarium
Lotus corniculatus
Lupinus angustifolium
Lupinus luteus
Onobrychis viciifolia
Trifolium alexandrinum
Trifolium pratense
Vicia villosa
Brassica napus var. napobrassica
Brassica oleracea convar. acephala
Raphanus sativus ssp. oleifera
Arachis hypogaea."

2. An Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin 1. Juli 1972 für andere Sorten als diejenigen, die am 1. März 1986 amtlich in dem Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats sowie in dem Sortenkatalog eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft aufgeführt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die für bestimmte in Absatz 5 zweiter und dritter Satz genannte Arten gelten, durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

3. An Artikel 16 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

4. An Artikel 17 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

Artikel 6

Die Richtlinie 70/458/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden nach den Worten

„Cucumis sativus L. Gurke"

die Worte

„Cucurbita maxima Duchesne Riesenkürbis"

und nach den Worten

„Cucurbita pepo L. Garten-Speisekürbis"

die Worte

„Cynara cardunculus L. Kardonenartischocke"

eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F Buchstabe b) wird nach dem Wort „Wassermelone" das Wort „Riesenkürbis" eingefügt.

3. In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine 1. Juli 1972 und 30. Juni 1975 für folgende Arten durch den Termin 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1988 ersetzt:

Apium graveolens
Beta vulgaris var. esculenta
Brassica oleracea
Cichorium endivia
Cucurbita pepo
Petroselinum crispum
Phaseolus coccineus
Raphanus sativus
Scorzonera hispanica."

4. An Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine 1. Juli 1972 und 30. Juni 1980 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch die Termine 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1993 ersetzt."

5. An Artikel 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens werden die obengenannten Termine 30. Juni 1975 und 1. Juli 1972 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch die Termine 31. Dezember 1988 bzw. 1. März 1986 ersetzt."

6. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im zweiten Satz genannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

7. An Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

8. An Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. März 1986 ersetzt."

9. In Anlage II Nummer 3 Buchstabe a) werden nach den Zeilen „Cucumis sativus" bzw. „Cucurbita pepo" folgende Zeilen eingefügt:

„Cucurbita maxima	98	0.1	80"
und			
„Cynara cardunculus	96	0.5	65"

10. In Anlage III Nummer 2 werden nach den Zeilen „Cucumis sativus" bzw. „Cucurbita pepo" folgende Zeilen eingefügt:

„Cucurbita maxima	250"
und	
„Cynara cardunculus	50"

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie zum 1. März 1986 nachzukommen, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.